

Polizeigesetz ¹⁰⁾

vom 21. Februar 2000

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Kanton Schaffhausen. Zweck

² Es legt den Aufgabenbereich, die Befugnisse sowie die Organisation der Schaffhauser Polizei fest, bezeichnet die übrigen von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden Aufgaben und regelt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

³ Es umschreibt die Grundsätze polizeilichen Handelns und regelt die Gefahrenabwehr durch Dritte.

II. Polizeiliche Aufgaben

Art. 2

¹ Die Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die Anwendung von Zwang gegen Personen und Sachen eine polizeiliche Mitwirkung erfordert. Weiter nimmt sie andere, ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr. ¹⁰⁾ Grundsatz

² Die polizeilichen Aufgaben sind bürgernah, rationell und effizient zu erfüllen.

Amtsblatt 2000, S. 1355.

Art. 3

Hilfeleistung

¹ Die Polizei leistet im Rahmen ihrer Dienstausbübung Hilfe.

² Angehörige der Polizei ⁴⁾ haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutze bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.

³ Die Polizei schützt private Rechte, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Art. 4

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Die Kriminalpolizei verfolgt strafbare Handlungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Sie wirkt bei der Verhütung von Straftaten mit.

Art. 5

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Die Sicherheitspolizei sorgt für die unmittelbare Durchsetzung der Vorschriften über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 6

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Die Verkehrspolizei sorgt für die Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern.

Art. 7 ¹⁵⁾

Einsatz bei ausserordentlichen Ereignissen

Im Katastrophenfall und bei anderen ausserordentlichen Ereignissen kommen überdies die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes zur Anwendung.

III. Aufgabenverteilung**Art. 8**

Aufgabenbereich des Kantons

¹ Die folgenden Aufgaben fallen in den Kompetenzbereich des Kantons und werden auf dem ganzen Kantonsgebiet durch die Schaffhauser Polizei wahrgenommen:

- a) die kriminalpolizeilichen Aufgaben;
- b) die sicherheitspolizeilichen Aufgaben unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindebehörden;
- c) die verkehrspolizeilichen Aufgaben einschliesslich die Wasserpolyzei unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindebehörden;

d) weitere Aufgaben gemäss besonderen gesetzlichen Vorschriften.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem oder anderen Gesetzeserlassen.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände oder unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage können der Regierungsrat und die jeweilige Gemeindebehörde den Aufgabenbereich der Schaffhauser Polizei ausnahmsweise vertraglich in einzelnen Punkten abweichend von Abs. 1 festlegen.

⁴ Der Regierungsrat definiert auf Antrag der Polizeikommission den Leistungsauftrag. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Anliegen der Gemeinden.

Art. 9

¹ Im Bereich der Sicherheitspolizei (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) und der Verkehrspolizei steht der Gemeinde ein Mitspracherecht zu. Die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sind befugt, Weisungen über die Einsatzschwergewichte bei der Patrouillentätigkeit und den Verkehrskontrollen zu erteilen.

Mitwirkung der
Gemeinden

² Über sensible Polizeieinsätze entscheidet die zuständige Gemeindebehörde in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen. Als sensible Polizeieinsätze gelten:

- a) Polizeieinsätze bei Demonstrationen und Grossveranstaltungen (inkl. Regelung des rollenden Verkehrs)
- b) die Räumung von besetzten Häusern;
- c) Einsätze, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können.

Art. 10

¹ In den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen die übrigen von den Gemeindebehörden wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben (kommunalpolizeiliche Aufgaben).

Aufgabenbereich der
Gemeinden

² Es sind dies insbesondere:

- a) die Verwaltung und Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes;
- b) die Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen;
- c) die Überwachung des ruhenden Verkehrs und nach vertraglicher Vereinbarung der übrige Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung;
- d) die Verfolgung der von den Gemeindebehörden zu ahndenden Straftatbestände;
- e) andere durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

³ Mittels Vertrag mit dem Regierungsrat kann die Gemeinde gegen Entschädigung Aufgaben an die Schaffhauser Polizei oder andere kantonale Organe übertragen.

⁴ Soweit möglich können die Gemeinden ihre Angestellten zusammen mit der Schaffhauser Polizei in denselben Örtlichkeiten unterbringen.

IV. Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 11

Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden arbeiten zusammen und unterstützen einander bei der Ausübung ihrer polizeilichen Aufgaben. Sie orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen können, und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

² Die Schaffhauser Polizei unterstützt die Gemeindebehörden bei der Verfolgung der von ihnen zu ahndenden Straftatbestände sowie bei der polizeilichen Ausbildung. Ebenfalls übernimmt sie die Beratung bei den in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Signalisations- und Verkehrsanordnungen. Strafbare Handlungen im Bereich des ruhenden Verkehrs können auch von der Schaffhauser Polizei geahndet werden.

Art. 12

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund

¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Schaffhausen ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Organen der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit kann das für das Polizeiwesen zuständige Departement diese Aufgaben wahrnehmen.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen der bestehenden Gesetze und Staatsverträge mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem benachbarten Ausland Vereinbarungen abschliessen über die polizeiliche Zusammenarbeit oder den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen.

V. Bestand und Organisation der Schaffhauser Polizei

Art. 13

Der Bestand der Schaffhauser Polizei wird durch Beschluss des Kantonsrates⁵⁾ festgelegt. Bestand

Art. 14

¹ In der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird jedenfalls eine Polizeistation betrieben. Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Sitze der Polizeistationen. Polizeistationen, weitere Organisation

² Der Regierungsrat erlässt nach Massgabe des Leistungsauftrags eine Verordnung über die Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Schaffhauser Polizei sowie über die Pflichten und Rechte der Korpsangehörigen.

Art. 15

¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat. Aufnahmebedingungen

² Für das Dienstverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Polizei gilt das allgemeine Personalrecht, soweit die Polizeigesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in den Polizeidienst. Er kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen des Schweizer Bürgerrechts und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.

VI. Die Polizeikommission

Art. 16

¹ Zur Sicherung der Mitsprache im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit wird eine zwölfköpfige Polizeikommission gebildet. Dabei sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen. Wahl und Zusammensetzung

² Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident bzw. als Präsidentin;

- dem zuständigen Mitglied des Stadtrates Schaffhausen als Vizepräsident bzw. als Vizepräsidentin im jährlichen Wechsel mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen Gemeinden;
- zwei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern des Kantonsrates⁵⁾;
- zwei vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrates;
- dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall;
- zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern;
- dem Kommandanten oder der Kommandantin mit beratender Stimme;
- zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme.

³ Die Polizeikommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 17

Aufgaben

¹ Der Polizeikommission obliegt die Vorberatung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates hinsichtlich Budget, Leistungsauftrag, Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten⁴⁾, Personalbestand und Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen.

² Ihr können weitere Geschäfte zur Vorberatung und Antragstellung übertragen werden, welche die Zusammenarbeit mit den Gemeinden betreffen.

VII. Grundsätze polizeilichen Handelns und Zwanganwendung

Art. 18

Gesetzmassigkeit, Generalklausel, Verhältnismässigkeit

¹ Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe der Gesetze und achtet die verfassungsmässigen Rechte.

² Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden der Polizei und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist die Polizei befugt, unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

³ Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige getroffen werden, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussicht-

lich am wenigsten belastet. Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht. Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 19

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, das zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt.

Adressat des
polizeilichen
Handelns
1. Störer

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

Art. 20

¹ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn

2. Andere
Personen

- a) das Gesetz es vorsieht oder
- b) eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist, Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss Art. 19 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind und die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Art. 21 ⁴⁾

¹ Angehörige der Polizei in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, sofern die Umstände dies zulassen.

Ausweispflicht

² Wer polizeilich angehalten wird, kann von Angehörigen der Polizei in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle verlangen. Diese sind zur Auskunft verpflichtet, sofern die Umstände es zulassen.

Art. 21a ¹¹⁾

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, um deren Identität festzustellen.

Personen- und
Sachkontrolle

² Die angehaltene Person kann auf den Polizeiposten geführt werden, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

³ Die Polizei kann angehaltene Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.

Art. 21b ¹¹⁾

Erkennungs-
dienstliche
Massnahmen

¹ Kann die Identität einer Person nicht festgestellt werden, ist die Polizei befugt, erkennungsdienstliche Massnahmen vorzunehmen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind und mit anderen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen können.

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Art. 22

Information der
Bevölkerung

Die Polizei informiert die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. Diese Interessen sind gegenüber denjenigen von beteiligten Privaten oder des Gemeinwesens abzuwägen.

Art. 23 ¹⁰⁾

Bearbeitung von
Daten

¹ Die Polizei bearbeitet die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Führung einer Registratur bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Die Polizei ist unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten berechtigt, bei Amtsstellen und Dritten Daten zu erheben.

³ Die Polizei ist befugt, Daten bekannt zu geben an:

- a) andere Polizeibehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
- b) Dritte, soweit dies zu ihrem Schutz nötig ist.

⁴ Im Übrigen richten sich die Bearbeitung von Personendaten sowie das Einsichtsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes, soweit internationale Abkommen, das Bundesrecht oder die Spezialgesetzgebung nichts Anderes vorsehen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere und erlässt insbesondere Vorschriften über die Löschung von Daten.

Art. 23a ¹¹⁾

¹ Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SlaG) ¹⁾.

Informations- und Datenaustausch mit Schengen-Staaten

² Tauscht die Polizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen die direkt anwendbaren Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden, zur Anwendung.

³ Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen des Schengener-Assoziierungsabkommens nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem SlaG.

Art. 24

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

Anwendung von Zwang: Grundsatz

² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen, damit die betroffene Person Gelegenheit erhält, die an sie gerichtete Anordnung ohne Zwanganwendung zu befolgen, und sich Unbeteiligte entfernen können. Von der Androhung kann nur abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

³ Im Übrigen richtet sich die Anwendung polizeilichen Zwanges sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwanganwendungsgesetz, ZAG) vom 20. März 2008 ²⁾, soweit keine besonderen Regelungen bestehen. ¹¹⁾

Art. 24a ⁶⁾

¹ Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft an Leib und Leben gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeits-

Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

platzes oder ein Verbot der Kontaktaufnahme durch Fernmeldemittel verbunden werden.

² Die Polizei hebt das Rückkehrverbot und die damit zusammenhängenden Anordnungen auf, sobald anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung der Mitbewohner mehr ausgeht und wenn die gefährdete Person diese freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt oder sie die Aufhebung ausdrücklich und aus freiem Willen verlangt.

³ Die Wegweisung und das Rückkehrverbot und dessen Aufhebung werden durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere angeordnet.

⁴ Der Entscheid wird den Betroffenen durch die Angehörigen der Polizei nach der Tatbestandsaufnahme vorerst mündlich und unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet.

⁵ Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist summarisch zu begründen, hat neben der Androhung von Art. 292 StGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der mündlich eröffneten Wegweisung, zuzustellen.

⁶ Wird beim Zivilrichter vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt, kann die polizeiliche Verfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.

Art. 24b ¹²⁾

Art. 24c ⁶⁾

Vollzug der Wegweisung

¹ Die Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen.

² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse in der Schweiz. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen.

³ Die Beteiligten sind von der Polizei auf geeignete Beratungsstellen, Hilfsangebote und auf mögliche polizeiliche Begleitung hinzuweisen.

Art. 24d ¹⁰⁾

¹ Wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, kann die Polizei Personen in Gewahrsam nehmen, die

Polizeilicher
Gewahrsam

- a) sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder
- b) die andere Personen, insbesondere ihre Mitbewohner gemäss Art. 24a, ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben gefährden.

² Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig, höchstens aber 24 Stunden in Gewahrsam behalten werden.

³ Sobald die in Gewahrsam genommene Person ansprechbar ist, muss sie über die Massnahme orientiert und über ihre Rechte aufgeklärt werden. Ihre Stellungnahme sowie Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung sind schriftlich festzuhalten.

⁴ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge oder Obhut zuständige Personen beziehungsweise der Beistand oder die Beiständin zu benachrichtigen.

⁵ Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person auferlegt.

Art. 24e ¹¹⁾

¹ Die Polizei ist befugt, für die Dauer von maximal 24 Stunden Personen von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn sie:

Wegweisung
und Fernhaltung

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind oder Dritte ernsthaft und unmittelbar gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen oder behindern;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Schadenwehren oder Rettungsdienste, behindern;
- c) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

² Die Kosten werden in der Regel der betroffenen Person auferlegt.

Art. 24f ¹¹⁾

Die Polizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen ausserhalb des geschützten Geheim- beziehungsweise Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten. Die Beobachtungen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.

Observation

Verdeckte
Ermittlung
ausserhalb von
Strafverfahren

Art. 24g¹⁾

¹ Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigen und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Als verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler dürfen nur Angehörige der Polizei eingesetzt werden. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

³ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾.

⁴ Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 25

Waffenge-
brauch

¹ Der Dienst der Polizei erfolgt in der Regel bewaffnet.

² Die Polizei macht, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch, wenn

- a) sie oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) die dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung oder Verhinderung schwerer Verbrechen oder Vergehen nicht anders als durch Schusswaffengebrauch auszuführen sind.

³ Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorangehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

⁴ Die Polizei hat einer durch Waffengebrauch verletzten Person Hilfe und Beistand zu leisten.

VIII. Gefahrenabwehr durch Private

Art. 26

¹ Werden durch private Grossveranstaltungen ausserordentliche Einsätze der Polizei notwendig, können den Veranstaltern die dafür anfallenden Kosten auferlegt werden. Auf die Interessen der Standortgemeinde ist Rücksicht zu nehmen.

Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei privaten Grossveranstaltungen

² Die Veranstalter können zudem zu einem angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst verpflichtet werden.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.

Art. 27 ^{10, 13}

¹ Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsangestellte), und natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen (Sicherheitsunternehmen), bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei.

Private Sicherheitsdienstleistungen

² Als Sicherheitsdienstleistungen gelten namentlich Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich des Türsteherdienstes, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen, Detektivdienste und der Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

³ Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

⁴ Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet,

- a) der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden;
- b) über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c) alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei beeinträchtigen und zur Verwechslung mit Polizeiorganen führen könnte.

⁵Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Art. 27a ¹¹

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

Bewilligungsvoraussetzungen

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) keine im Strafregistrauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b – d erfüllt.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 28

Waffenverwendung durch Private

¹ Der Erwerb und Besitz von Waffen sowie das Waffentragen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

IX. Kosten und Beiträge ¹⁰⁾

Art. 28a ¹¹⁾

Kosten

Wer polizeiliche Massnahmen leichtfertig verursacht oder besondere polizeiliche Leistungen beansprucht, wird in der Regel zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

Art. 29

¹ Die Gemeinden beteiligen sich mit den im Gesetzesanhang festgelegten Beiträgen an den Kosten, welche dem Kanton im Bereich der Sicherheits- und der Verkehrspolizei erwachsen.

Beiträge für
polizeiliche
Leistungen

² Die Beiträge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 104,0 Punkten (Grundlage: Landesindex Mai 1993 = 100 Punkte). Die Anpassung an den Geldwert erfolgt durch den Regierungsrat jeweils auf den 1. Januar, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens ein Prozent verändert hat.

³ Ergeben sich im Bereich der Sicherheits- und der Verkehrspolizei ausserordentliche Ertragssteigerungen bzw. Mehreinnahmen, Einsparungen infolge Wegfalls von Aufgaben oder Mehrkosten aufgrund neuer Bundesvorschriften, so hat der Kantonsrat⁵⁾ durch Dekret die Höhe der Gemeindebeiträge anteilmässig anzupassen.

X. Verfahren, Aufsicht, Rechtsschutz und Verantwortlichkeit ¹⁰⁾**Art. 30**

¹ Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. ¹⁰⁾

Aufsicht,
Rechtsschutz,
Verant-
wortlichkeit

² Die Verantwortlichkeit des Kantons und der polizeilichen Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes und des Personalgesetzes.

Art. 30a ¹¹⁾

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für die Überprüfung:

Rechtsschutz
bei Zwangs-
massnahmen

- a) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 24a, über die er innert drei Tagen seit Eingang des Rechtsmittels entscheidet;
- b) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 24d, Art. 12 Abs. 3 EG zum StGB sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat;

² Er überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.

³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.

Art. 30b ¹⁾

Richterliche
Entscheide
gemäss
ViCLAS-
Konkordat

Für die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) ist das kantonale Gericht zuständig, das die Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat. Wurde die Strafe oder Massnahme nicht von einem kantonalen Gericht ausgesprochen, der Täter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt (Art. 13 Abs. 1 lit. f ViCLAS-Konkordat), entscheidet das Kantonsgericht.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 31** ¹⁰⁾

Vollzugsbestim-
mungen

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere zu Art. 14, 15, 23, 24d, 24e, 26, 27, 27a, 28 und 28a.

Art. 32

Übernahme von
Personal,
Anlagen und
Material

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens übernimmt die Schaffhauser Polizei im Rahmen und nach Massgabe des notwendigen Aufgabengebietes das Personal, die Anlagen und das Material von der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Schaffhausen sowie der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfl. Anlagen und Material der Stadtpolizei Schaffhausen und der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfl werden zum Zeitwert übernommen.

² Über Örtlichkeiten können vom Regierungsrat mit den Gemeinden im Rahmen der bisherigen polizeilichen Nutzung Mietverträge abgeschlossen werden.

Art. 33

Dienstverhältnis
und Besitzstand

¹ Für die in den Dienst des Kantons übertretenden kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt neu das kantonale Recht, insbesondere bezüglich Salär, Zulagen, Entschädigungen, Beförderungen, Ruhetage sowie Dienstplanung. Bei der Gemeinde geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet.

² Die zuletzt bezogene Grundbesoldung bleibt beim Übertritt gewährleistet. Vorbehalten bleiben allgemeine Änderungen des kantonalen Besoldungsdekretes.

Art. 34

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts

1. *Das Gemeindegesetz vom 17. August 1998:*

Art. 2 Abs. 2 lit. c

¹ Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze:

c) die Besorgung der kommunalpolizeilichen Aufgaben;

2. *Die Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951:*

Art. 311 Abs. 1

Die Schaffhauser Polizei ist verpflichtet, auf Ansuchen einer Partei Gegenstände zu besichtigen und Tatsachen wahrzunehmen, sofern deren Wahrnehmung nicht besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt und wenn deren Beschaffenheit für die Beurteilung eines künftigen Rechtsstreites von Bedeutung ist. Dem Gesuchsteller wird über die gemachten Beobachtungen ein Bericht erstattet.

3. *Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986:*

Art. 11 Abs. 1 und 2

¹ Die polizeilichen Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege werden in erster Linie von der Schaffhauser Polizei ausgeübt.

² Den übrigen Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden kommen polizeiliche Strafverfolgungsbefugnisse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften nur im Rahmen ihres besonderen Tätigkeitsgebietes zu. Sie sind jedoch verpflichtet, die Schaffhauser Polizei und die übrigen Strafverfolgungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art 148 Abs. 1 und 2

¹ Ergibt sich auf Grund der bisherigen Ermittlungen und nach Befragung des Beschuldigten, dass die Voraussetzungen der

Untersuchungshaft gemäss Art. 149 vorliegen, so können die Offiziere und die vom Regierungsrat hiezu ermächtigten Unteroffiziere der Schaffhauser Polizei die vorläufige Inhaftierung des Beschuldigten oder die Zuführung eines ausserhalb des Kantons Angehaltenen anordnen.

² Hierüber ist ein Rapport zu erstellen, welcher über Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung, den Zeitpunkt der Zuführung an das Schaffhauser Polizeikommando sowie über die Gründe der vorläufigen Inhaftierung Auskunft gibt.

Art. 156 Abs. 1

Jede auf Grund eines Zuführungsbefehls festgenommene oder gemäss Art. 148 polizeilich inhaftierte Person muss ohne Verzug, in der Regel innert 24 Stunden seit der Zuführung an die Schaffhauser Polizei, vom zuständigen Richter zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft persönlich angehört werden, sofern sie nicht vorher entlassen wird.

Art. 295 Abs. 1

Andere nur auf Antrag zu verfolgende strafbare Handlungen können vom Geschädigten unter gleichzeitiger Stellung des Strafantrages gemäss Art. 208 bei der Schaffhauser Polizei oder bei einer anderen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht werden, und es findet alsdann das ordentliche Strafverfahren statt.

4. *Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983:*

Art. 36 Abs. 1

Die Gastwirtschaftsbetriebe unterstehen der Aufsicht des Lebensmittelinspektorates und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden.

Art. 39 Abs. 2

Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

Art. 53 Abs. 4

Jeder Bewilligungsinhaber ist berechtigt, seinen Betrieb vor dem gesetzlichen Wirtschaftsschluss zu schliessen. Die behördliche Kontrolle wird dadurch nicht aufgehoben.

5. ¹¹⁾ *Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941:*

Art. 12a Abs. 2

² Nicht mehr für ein Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigte Aufnahmen sind spätestens innert 30 Tagen nach deren Aufzeichnung zu löschen. Davon ausgenommen sind anonymisierte Aufzeichnungen, die keine Rückschlüsse auf individuelle Personen zulassen.

Art. 19

¹ Wer polizeiliche Amtshandlungen stört, behindert oder erschwert, wird mit Busse bestraft.

Störung von
Polizei-
handlungen

² Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer polizeilichen Anordnungen nicht nachkommt, die Nennung seines Namens und seiner Adresse verweigert oder hierüber falsche Angaben macht.

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag auf der Stelle gegen Quittung zu erheben, sofern sich der Beschuldigte diesem Verfahren unterzieht. Die Höchstgrenze des Bussenbetrages entspricht derjenigen des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (SR 741.03).

6. ¹¹⁾ *Gesetz über den Schutz von Personendaten
(Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März
1994:*

Art. 17 Abs. 3

³ Die Vernichtung nicht mehr benötigter Personendaten ist aufzuschieben, solange berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

Art. 35

Bestehende
Vereinbarungen

Die vom Kanton mit den Gemeinden getroffenen Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Ortspolizeien werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst oder durch neue Vereinbarungen ersetzt.

Art. 36

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Es ersetzt das Gesetz über die Organisation der Kantonspolizei vom 20. Mai 1968.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1354).
- 2) Amtsblatt 2000, S. 1355.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 21. Oktober 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1518).
- 4) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 5) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 6) Eingefügt durch G vom 8. November 2004, in Kraft getreten am 1. April 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1643, 2005 S. 432).
- 8) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 10) Fassung gemäss G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580).
- 11) Eingefügt durch G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580).

- 12) Aufgehoben durch G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580).
- 13) Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen Sicherheitsdienstleistungen erbringen oder anbieten, sind berechtigt, ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch, längstens aber während sechs Monaten, bewilligungsfrei auszuüben.
- 14) Fassung gemäss RRB vom 27. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1513).
- 15) Fassung gemäss G vom 22. August 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1307, S. 1899).
- 16) Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2017, S. 1934).

Gesetzesanhang ¹⁴⁾

Beiträge der Schaffhauser Gemeinden für Leistungen der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 29 des Polizeigesetzes

Gemeinde	Beitrag in Franken
Stadt Schaffhausen	3'671'146
Neuhausen am Rheinfall	272'927
Bargen	1'092
Beggingen	2'445
Beringen	31'966
Buch	1'092
Buchberg	3'612
Büttenhardt	1'495
Dörfliingen	3'612
Gächlingen	4'280
Hallau	16'530
Hemishofen	1'495
Lohn	3'002
Löhningen	6'606
Merishausen	3'002
Neunkirch	12'730
Oberhallau	1'943
Ramsen	7'490
Rüdlingen	2'445
Schleitheim	12'730
Siblingen	3'612
Stein am Rhein	30'874
Stetten	3'612
Thayngen	55'099 ¹⁶⁾
Trasadingen	2'445
Wilchingen	9'924